

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 251 der Stadt Meppen, Ortsteil Borken, Baugebiet: „An der Umgehungsstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

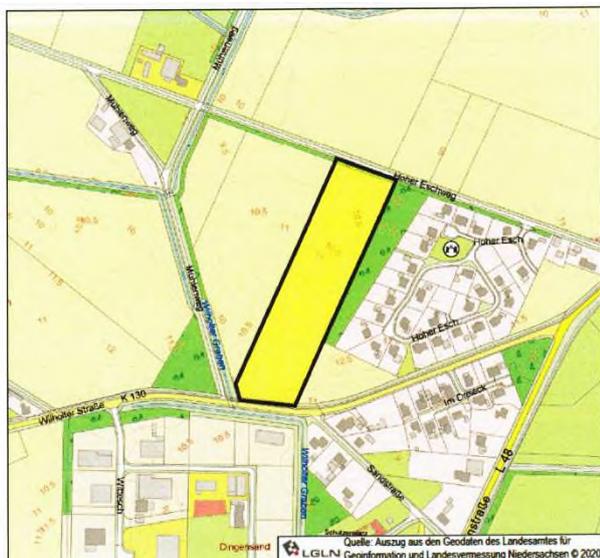
Meppen, 05.10.2021

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

#### 400 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hoher Esch II“ der Gemeinde Oberlangen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Erweiterung des Baugebietes „Hoher Esch“ in westlicher Richtung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Hoher Esch II“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/oberlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-oberlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

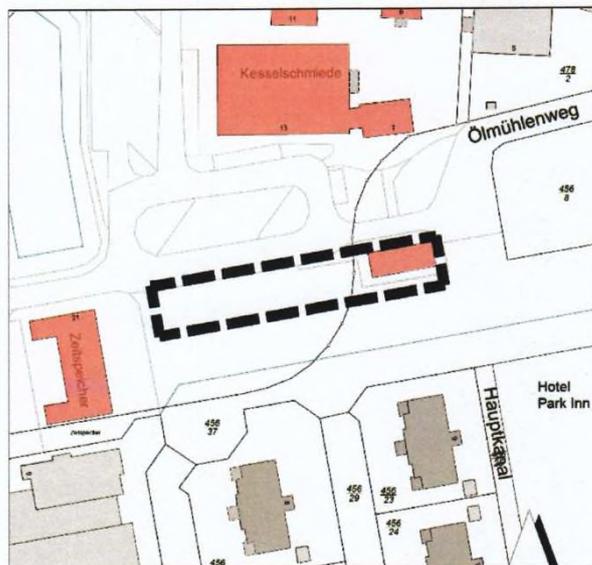
Oberlangen, 08.10.2021

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

#### 401 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.05.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Nördlich Turmkanal“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede\*r kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es ist zu beachten, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82367.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 04.10.2021

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 402 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 352 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 373 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 351 v. H. |

##### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sögel, 06.10.2021

GEMEINDE SÖGEL

Günter Wigbers  
Gemeindedirektor

#### 403 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Wegeeinziehung eines Wegeteilstückes beim Sportverein Sparta Werlte, zwischen der „Sögeler Straße“ und „Markuslustweg“

Da der Fuß- und Radweg zwischen der „Sögeler Straße“ und „Markuslustweg“ (Gemarkung Werlte, Flur 17, Flurstück 6/5 und Flur 18, Flurstück 74/2 (tlw.) keine Verkehrsbedeutung mehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung vorliegen, wird dieser gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung mit Wirkung vom 19.07.2021 eingezogen. Das Teilstück das eingezogen werden soll, ist in der beigefügten Übersichtskarte rot dargestellt.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde am 02.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Einziehung wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Stadt Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, zu richten.

Werlte, 19.07.2021

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister